

Studienordnung (Satzung) für den Masterstudiengang Medienkonzeption am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 306), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Kiel vom 02. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Medien und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums im Masterstudiengang Medienkonzeption zum Master of Arts (M.A.) am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Studienziel und Studium

Ziel des Studiums ist die Heranbildung von Führungskräften im Bereich Medienkonzeption. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Arts (M.A.) ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet. Das Studium soll mit seinem stärker anwendungsorientiertem Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage auf die Übernahme von Führungsaufgaben im Bereich der Medienkonzeption vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des entsprechenden Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Aufgabenstellungen im Bereich Medienkonzeption zu lösen. Das Qualifikationsziel des Studiengangs orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse 2. Stufe und am Ausbildungsprofil der Fachhochschule Kiel (Leitsätze).

§ 3 Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

§ 4 Studium

Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

§ 5 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Online-Lehre: Selbstständige Bearbeitung internetgestützter Lehrmodule mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten

- b) Internetdialog: Internetgestützter Dialog zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten
- c) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache
- d) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache
- e) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
- f) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer
- g) Projekt: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer
- h) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer
- i) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis

- (2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind in der Anlage 1 zur Studienordnung festgelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 6 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 25 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr als 25 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2015 ein Studium im Masterstudiengang Medienkonzeption am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Medien

Kiel, den 10. Dezember 2014

Prof. Dr. Bernd Vesper
Der Dekan

**Anlage 1 zur Studienordnung: Module nach Studienjahren und –halbjahren
Masterstudiengang Medienkonzeption**

Erstes Studienjahr:

Modulbezeichnung	1. Halbjahr		2. Halbjahr		SWS	CP
	L	S	L	S		
Medien- und Bildwissenschaft	2	2			4	5
Interaktionsdesign	2	4			6	10
Medienkonvergenz	2	4			6	10
Marketing und Markenführung	4	0			4	5
Forschungsprojekt			0	2	2	10
Medienentwicklung und innovative Konzepte			2	4	6	10
Medienrezeptions- und Wirkungsforschung			2	2	4	5
Medienethik und Medienrecht			2	2	4	5
Summe:	10	10	6	10	36	60

Zweites Studienjahr:

Modulbezeichnung	1. Halbjahr				SWS	CP
	L	S				
Medienprojekt	0	4			4	10
Seminar zur Thesis	0	2			2	0
Masterthesis	0	0			0	18
Kolloquium	0	2			2	2
Summe:	0	8			8	30

L = Lehrvortrag; Ü = Übung; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden;
CP = Credit Points nach ECTS